

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im  
Grossherzogthum Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Tauberbischofsheim, 1889**

I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

# I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

## 1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft.

6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe<sup>1)</sup>, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß<sup>2)</sup> an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten<sup>3)</sup> Selbstgeschosse, Schlag-eisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit

<sup>1)</sup> Wegen der Streichhölzer siehe Seite 122, wegen des Erdöls Seite 123.

<sup>2)</sup> Die Erlaubniß ertheilt das Bezirksamt, Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871. Wo aber das Schießen mit Völlern oder andern Schießwerkzeugen herkömmlich einen Theil der äußeren Feier von Kirchenfesten bildet, soll zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16. April 1884 Nr. 5791 die polizeiliche Erlaubniß hiezu als stillschweigend ertheilt angesehen, und deshalb von der jeweiligen Einholung einer besonderen Erlaubniß Umgang genommen werden. Soll gedachtes Schießen bei derartigen Kirchenfesten erst eingeführt werden, so ist auf Ansuchen die polizeiliche Erlaubniß, sofern hiegegen keine besonderen Bedenken obwalten, in widerruflicher Weise ein für alle Mal für bestimmte Plätze zu ertheilen und auch hier sobald von dem Erforderniß einer alljährlichen Einholung der Erlaubniß abzusehen.

<sup>3)</sup> Unter bewohnten oder von Menschen besuchten Orten sind nicht bloß öffentliche Orte zu verstehen, sondern auch solche Privaträumlichkeiten, welche von Menschen besucht zu werden pflegen; die eigenen Räumlichkeiten des Handelnden sind nicht ausgeschlossen. Das Selbstgeschosß ist „an“ von Menschen besuchten Orten angelegt, sofern nur sein Wirkungskreis auf solche sich erstreckt, auch wenn der Platz,

Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt<sup>1)</sup>, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt<sup>2)</sup>;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten<sup>3)</sup>, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt<sup>4)</sup> oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften

wo es angebracht ist, von Menschen regelmäßig nicht betreten wird (Rasenplätze einer öffentlichen Anlage). Ebenso ist der Ort auch dann von Menschen besucht, wenn dies unrechtmäßiger Weise, aber zufolge thätächlich vorhandener Übung geschieht. Reichsgericht vom 11. Oktober 1883.

<sup>1)</sup> Eine Beschränkung des Verbotes des Schießens auf das Scharfschießen wird nach dem Wortlaute des § 367 Ziffer 8 nicht gerechtfertigt sein; auch ein blinder Schuß kann (z. B. durch den Papierpfropfen) Schaden anrichten.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 111, Anmerkung <sup>3)</sup>.

<sup>3)</sup> Nähere Bestimmungen über die Unterhaltung der Feuerstätten können gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften ergehen.

<sup>4)</sup> Einerlei, ob blind oder scharf.

überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.<sup>1)</sup>

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Vermahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.<sup>2)</sup>

## 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864, die Verhütung von Feuergefähr für Gebäude betr.

(Regierungsblatt Seite 856).

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand gerathen können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Gluth benützt werden muß, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt sein.

<sup>1)</sup> Zur Ausführung der Ziffer 8 können behufs der Verhütung von Feuergefähr gemäß Artikel 3 VI c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, und es steht Nichts im Wege, daß sie auch feuerpolizeiliche Anordnungen enthalten, die über den Inhalt der hierher gehörigen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches hinausgehen.

<sup>2)</sup> Die Vorschriften des § 369 Ziffer 3 werden durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Artikel 3 VI. c des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Thüre verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungsthüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungsthüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nöthig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Öfen in Wohn- oder angrenzenden anderen Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Öl, Pech, Lack, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und, insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuer sicherem gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Aiche darf nur in feuer sichereren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torf asche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

dürft  
solche  
zünd

Stoff  
Scher  
Räum  
ständ

rauch

ältere

nöthig  
Abfab  
liche

3. 2  
vom

3  
welche  
Famili  
gleichen  
sinnige  
leicht e  
angem  
ist, wer  
gesetzbu  
bis zu

1)  
118) erf

2)  
insofern  
dann un  
fest schlic

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schoppen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.<sup>1)</sup>

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.<sup>2)</sup>

§ 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nöthig oder rathlich machen, sind in Gemäßheit des § 110 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

### **3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches betr.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, Seite 4.)

Ziffer 5. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

<sup>1)</sup> § 11 ist durch § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 118) ersetzt.

<sup>2)</sup> § 12 bleibt neben § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches insofern in Geltung, als er das Tabakrauchen in Scheunen u. auch dann untersagt, wenn das Feuer verwahrt, z. B. die Pfeife mit fest schließendem Deckel versehen ist.

#### 4. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 28. März 1865, die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betreffend.

(Regierungsblatt Seite 171.)

§ 1. Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Artikel 1—3 und 6—9 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Artikel 10 und ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§ 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.<sup>1)</sup>

§ 2. Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von andern Gebäuden wenigstens 60 Fuß (18 Meter) entfernten Lokalen stattfinden.

§ 4. Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnisse von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer, den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Überschrift („Reibfeuerzeug“, „Streichzünd“ u.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt, als auf den Anhalteplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

§ 5. Die Kleinverkäufer haben ihre Vorräthe in festen Behältern verschlossen, an feuer sichereren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslokal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden.

<sup>1)</sup> Für die Anlage von Reibfeuerzeugfabriken sind jetzt die §§ 16 der Gewerbeordnung und 10—21 der badischen Vollzugsverordnung (Seite 71) entscheidend. Wer ohne die hiedurch vorgeschriebene Genehmigung Reibfeuerzeug gewerbmäßig herstellt, wird gemäß § 147 Ziffer 2 der Gewerbeordnung (Seite 112) bestraft.

### 5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1865, die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betr.

(Regierungsblatt Seite 105.)

Bei der großen Feuergefährlichkeit des rohen Erdöls, sowie in Betracht, daß auch ansehnlichere Quantitäten von gereinigtem Erdöl unter Umständen große Feuergefährlichkeit für bewohnte Orte herbeiführen können und daß auch bei andern ähnlichen Stoffen Vorsichtsmaßregeln in dieser Hinsicht nöthig fallen, sieht man sich auf erhobene Gutachten von Sachverständigen und im Einverständniß mit Großherzoglichem Handelsministerium veranlaßt, auf Grund des § 111 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§ 1. Innerhalb der Ortschaften dürfen nicht gelagert werden:

1. rohes Erdöl,
2. gereinigtes Erdöl in Quantitäten von mehr als je 5 Zentnern.

§ 2.<sup>1)</sup> Wo die in § 1 genannten Verbote nicht Platz greifen, bleiben bezüglich der Errichtung von Niederlagen von Erdöl, desgleichen von Weingeist, Gasspirit, Kamphin, Terpentin, Collacöl und andern flüchtigen Ölen die Artikel 10 und ff. beziehungsweise Artikel 30 des Gewerbegesetzes und die §§ 13—35 der Vollzugsverordnung hierzu maßgebend. Das hierin vorgeschriebene Anmeldeverfahren findet jedoch bei der Einlagerung der genannten Stoffe nicht statt, so lange dieselbe auf Quantitäten von nicht mehr als je 5 Zentnern beschränkt bleibt.

§ 3. Die Lagerung dieser Stoffe in Quantitäten von

<sup>1)</sup> Selbstständige Niederlagen gehören nicht zu den gewerblichen Anlagen und es wurden deshalb die Petroleumlager in das Verzeichniß des § 16 der Gewerbeordnung (Seite 71) nicht aufgenommen. Infolge dessen ist § 2 heute nicht mehr in Geltung, doch kann die Polizeibehörde bei solchen Niederlagen jederzeit gemäß § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches (Seite 156), § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 118) die zur Verhütung von Feuergefährlichkeit erforderlichen Auflagen ergehen lassen.



je 5 Zentnern und weniger (§ 2) darf jedoch nur an feuer-  
sicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel  
unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt  
und gut schließbar sein.

§ 4. Wer die in § 2 genannten Stoffe in der ohne förm-  
liches Anmeldeverfahren dort angegebenen zulässigen Quan-  
tität lagert, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen,

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verlässigen,  
ob die Vorschriften des § 3 gehörig eingehalten werden.<sup>1)</sup>

### 6. Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend.

(Reichsgesetzblatt Seite 40, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879,  
betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln  
und Gebrauchsgegenständen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von  
Petroleum, welches, unter einem Barometerstand von 760 mm  
schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hundert-  
theiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen  
läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die  
Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen  
Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefäß“  
tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe  
in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in

<sup>1)</sup> Über den Transport von ungereinigtem Petroleum auf dem  
Bodensee, dem Untersee und dem Rhein von Konstanz bis Schaff-  
hausen vergl. Artikel 14 des Bregenzer und Artikel 10 des St. Galler  
Vertrags (Gesetz- und Verordnungsblatt 1868 Seite 220, 240), auf  
dem Rhein von Basel abwärts § 4 der Bekanntmachung vom 1.  
März 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) abgeändert zu-  
folge Bekanntmachung vom 21. Februar 1887 (Gesetz- und Verord-  
nungsblatt Seite 67). Anstalten zur Destillation von Erdöl gehören  
zu den genehmigungspflichtigen Anlagen. § 16 der Gewerbeordnung  
(Seite 71).

solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.<sup>1)</sup>

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstand als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröfentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstand dem im § 1 bezeichneten Wärmegrad entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

## 7. Forstgesetz.<sup>2)</sup>

### Kapitel IV. Von Abwendung der Feuergefähr.

#### § 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen

<sup>1)</sup> Anweisung für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleumprobers im Centralblatt 1882 Seite 196, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120, ergänzt und abgeändert durch die Bekanntmachung im Centralblatt 1884 Seite 250, Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 Seite 424, Bestimmungen betreffend die amtliche Beglaubigung des Abel'schen Petroleumprobers im Centralblatt 1882 Seite 344, ergänzt und abgeändert Centralblatt 1884 Seite 250. Badische Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1882, die Untersuchung des Petroleums betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 Seite 14.

<sup>2)</sup> Übertretungen der §§ 60—67 werden nach § 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend, an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und sind nach § 32 des erwähnten Gesetzes im besonderen Forststrafverfahren (vor den Amtsgerichten) abzuwandeln.

sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Ästen der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall zu zwei und einem halben Schuh (75 cm) zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Wald-aufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§ 60—62) gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, sowie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a. Das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, sowie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b. Das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nöthig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer

wenigstens zehn Schritt vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreibern entfernt bleibe und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in Haufwäldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saum des Waldes entfernt ist.

---